

Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e. V. (AMPF)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e. V.“ (AMPF).

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung der musikpädagogischen Forschung.

Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen an ihn.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabe

Die Aufgabe des Vereins ist die Anregung und Förderung musikpädagogischer Forschung und die Verankerung ihrer Notwendigkeit für die Gesellschaft im Bewußtsein der Öffentlichkeit.

Diesen Zielen dienen insbesondere

- 1) die Koordinaten, Anregung, Begleitung und Förderung von Forschungsprojekten, auch in eigens dafür gebildeten Projektgruppen und in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen;
- 2) die Veranstaltung von geschlossenen und öffentlichen Tagungen;
- 3) die Herausgabe einer Fachzeitschrift und anderer Publikationen;
- 4) die Unterstützung von Antragstellern bei der Einwerbung von Geldern, die der Verwirklichung der Ziele des Arbeitskreises dienen;

- 5) die Bemühung um Mitsprache in Gremien, die sich mit musikpädagogisch relevanten Fragestellungen befassen und die Entwicklung der Musikpädagogik beeinflussen oder über die Vergabe von Forschungsmitteln befinden;
- 6) auf bestimmte Zielgruppen gerichtete Öffentlichkeitsarbeit;
- 7) die Einwirkung auf Behörden und gesetzgebende Körperschaften, um ihnen die Orientierung ihrer Entscheidungen an den Ergebnissen der Forschung zu erleichtern;
- 8) der Ausbau internationaler Beziehungen.

§ 4 Mitgliederschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an der Lösung der Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuarbeiten bereit sind.

4.2. Fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen.

4.3. Erwerb und Verlust der Mitgliederschaft:

Die Mitgliederschaft wird durch die Anmeldung bei der Geschäftsstelle und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Die Quittung über die Beitragszahlung gilt als Mitgliedsausweis. Die Anmeldung wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

Die Mitgliederschaft erlischt durch Tod, Austritt, Einstellung der Beitragszahlung oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens einen Monat vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Ausschluß kann nur durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Er bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Ausschluß müssen begründet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird durch eine Wahlordnung (§ 3 der Geschäftsordnung) geregelt.

Aufgaben:

- 1) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
- 2) die Wahl des Vorstands und die Bestätigung der Vertreter der Projektgruppen im Beirat;
- 3) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- 4) die Bestellung von Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
- 5) die Entlastung des Vorstandes;
- 6) die Vornahme von Satzungsänderungen;
- 7) die Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins gemäß 12;
- 8) die Entscheidung über alle Vermögensangelegenheiten, die über den Rahmen einer allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, insbesondere über die Verwendungen von Zuwendungen an den Verein zu Forschungszwecken aus öffentlicher oder privater Hand;
- 9) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- 10) die Neuwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder;
- 11) die Beschlußfassung über Anträge der Projektgruppen; oder einzelner Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen;
- 12) die Wahl des/r Schriftleiter(s) der Fachzeitschrift und der sonstigen Publikationen.

§ 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden **spätestens 4 Wochen** vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden muß eine *außerordentliche* Sitzung binnen 3 Wochen einberufen, wenn dies mindestens 20 Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 8 Protokoll

Der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Es wird vom Protokollanten und von einem der drei Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll muß den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Amt des Vorsitzenden geht nach einem Jahr auf den erstgewählten Stellvertreter, nach einem weiteren Jahr auf den zweitgewählten Stellvertreter über. Die turnusmäßig ausscheidenden Vorsitzenden bleiben bis zum Ende der Wahlperiode stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl für das bisherige Amt oder Wahl für ein anderes Vorstandsamt ist nur einmal zulässig. Die Wiederwahl in den Vorstand nach dem Ausscheiden ist frühestens nach *drei Jahren* möglich.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein bei Behörden, Organisationen und Verbänden, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von bestimmten Interessen des Vereins oder von Verwaltungsaufgaben geeignete Vertreter bevollmächtigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ergänzt sich der Vorstand durch vorläufige Zuwahl selbst, bis die nächste Mitgliederversammlung die Zuwahl bestätigt oder eine Neuwahl bestimmt.

Legen sämtliche Vorstandsmitglieder gleichzeitig ihre Ämter nieder, so muß binnen acht Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen werden. Bis dahin sind die Geschäfte weiterzuführen.

Wird dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder die Entlastung gemäß § 6.5 verweigert, so muß er (es) zurücktreten.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung bestätigten Vertretern der Projektgruppen und je einem Vertreter der Verbände, in denen der „Arbeitskreis Musikpädagogischer Forschung e. V.“ korporatives Mitglied ist..

Vorstand und Beirat tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam.

§ 11 Forschungsprojekte

Forschungsprojekte im Sinne des Vereins können von Gruppen und von einzelnen ausgeführt werden. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und eine personelle Vertretung im Beitrag haben (s. § 6.2 und § 10).

§ 12 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die beantragte Änderung muß der Versammlung vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sein.

Wird in einer Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung beschlossen, so muß bei Anwesenheit von weniger als 10 der Mitglieder auf Einspruch von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern ein derartiger Beschluß in der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden. Bei der wiederholten Beschlußfassung ist kein Einspruch mehr möglich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung hat sogleich nach einem Auflösungsbeschluß drei Liquidatoren zu bestellen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.

Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht entsprechend der EntschlieÙung der Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft über, die sich ähnliche Ziele gesetzt und das übertragene Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Körperschaft, der das Verbandsvermögen übertragen werden soll, muß von ihrem zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein.